

ständnis für die schwierige Lage Malis zeigte, wünschte Informationen darüber, unter welchen Voraussetzungen dort die Todesstrafe verhängt werden kann. Dies ist möglich bei besonders schweren Verbrechen, aber auch in Fällen von politischen und Wirtschaftsstraf-taten, insbesondere Korruption: Auf die Frage nach Möglichkeiten der Geburtenre-gelung erklärte Malis Regierungsvertreter Keita, diese gebe es zwar, sie seien aber nicht von großem Interesse, da in seinem Land kein Mangel an Raum herrsche. Zum Abschluß der Behandlung des Berichts von Mali wies Andre-as Mavrommatis darauf hin, daß die Prü-fung nicht als Konfrontation, sondern als Dia-log verstanden werden solle.

Individualbeschwerden

Der Ausschuß hat zu neun Individualbe-schwerden wie folgt entschieden:

Die Beschwerden Hartikainen gegen Finnland und Maroufidou gegen Schweden wurden ge-mäß Art.3 des Fakultativprotokolls zurückge-wiesen. Im Falle Silva Landinelli gegen Uruguay sah das Sachverständigengremium in seinen Auffassungen nach Art.5 (4) des Fa-kultativprotokolls einen Verstoß gegen Art.4 des Paktes durch das lateinamerikanische Land als erwiesen an. Uruguay wurde noch in fünf weiteren Fällen einer Verletzung der Menschenrechte für schuldig befunden.

Auf die Beschwerde von mauritischen Frauen hin entschied der Ausschuß, daß Regelungen des Aufenthaltsrechts von Mauritius, denen zufolge ein ausländischer Mann, der eine Mauritierin heiratet, im Gegensatz zu der aus-ländischen Ehefrau eines Mauritiers kein Auf-enthaltsrecht auf der Insel erwirbt, eine unzu-lässige Beeinträchtigung der in Art.17 und 23 des Paktes garantierten Rechte (Schutz des Privatlebens und von Ehe und Familie) dar-stellen. KS

Rechtsfragen

Seerecht: 10. Tagung der III. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen, erster Teil — Eklat durch neue US-Regierung — Tommy Koh neuer Präsi-dent — Vorbereitungskommission im Vordergrund der Sachberatungen (25)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Be-richt in VN 5/1980 S.184f. fort.)

I. Die Vereinigten Staaten verhalten sich auf der Seerechtskonferenz bis auf weiteres völ-lig passiv. Das herausragende Ereignis der jüngsten Verhandlungsrunde (9.März — 16. April 1981 in New York) war die Ankündi-gung der USA, ihre Haltung zu den bisherigen Konferenzergebnissen grundlegend und um-fassend zu überprüfen und bis zum Abschluß dieses Prozesses zu Sachfragen nicht mehr Stellung zu nehmen. Wie ernst es die Reagan-Regierung meint, wurde auch an einer radikalen Personalveränderung in der US-Delega-tion deutlich.

Am 28.April 1981 gab der neue Chefunter-händler J.L. Malone — designierter »Assistant Secretary of State« — vor einem Unteraus-schuß des Repräsentantenhauses eine Erklä-rung ab, in der er die Motive nannte, die die Regierung zu ihrem ungewöhnlichen Schritt veranlaßt hätten. Wegen der hohen Bedeu-tung für den weiteren Konferenzverlauf — und überhaupt für die Erfolgsaussichten des bald 15 Jahre alten Vorhabens einer univer-

sellen Seerechtskonvention — seien hier die zehn Einzelpunkte (»areas of concern«) von Malones Kritik am Konventionsentwurf vom August 1980 vollständig wiedergegeben.

- Die Erschließung aller Ressourcen des Tiefseebodens und -untergrundes werde einer schwerfälligen internationalen Regulie-rung unterworfen. Davon wären auch Minera-lien im Meeresuntergrund betroffen, über die man noch gar nichts wisse.

- Das supranationale Bergbauunternehmen (»Enterprise«), dessen Anfangskapital u. a. von den USA zu finanzieren sei, werde zu Lasten der Firmen der Industrieländer begün-stigt und könne eventuell ein Abbaumonopol gewinnen.

- Die Bestimmungen über Technologietransfer würden schwierige Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und der Sicher-heitsrelevanz auf.

- Die jährliche Abbaubeschränkung zugun-sten der Landproduzenten schotte diese pro-tektionistisch ab und könne auf potentielle In-vestoren abschreckend wirken. Außerdem könne die Internationale Behörde bei der Er-teilung von Abbauerlaubnissen von ihrem be-achtlichen Auswahlermassen zum Nachteil amerikanischer Unternehmen Gebrauch ma-chen.

- Für die Abstimmungen in den Behörden-organen sei das Prinzip »Ein Staat — eine Stimme« vorgesehen. Dabei seien allerdings drei der 36 Ratssitze für sozialistische Staa-ten Osteuropas reserviert, während die USA bei der Sitzvergabe mit ihren Verbündeten konkurrieren müßten.

- Die Konvention könnte im Wege des form-ell vorgesehenen Überprüfungsverfahrens auch gegen den Willen der USA — aber für sie bindend — geändert werden.

- Die Meeresbergbau betreibenden Unter-nehmen müßten Förderabgaben entrichten, die die Kosten des Meeresbergbaus erheb-lich erhöhen würden.

- Internationale Gewinnbeteiligung sei auch bei der Gewinnung von Kohlewasser-stoffen aus dem Festlandsockel jenseits der 200-Meilen-Grenze vorgeschrieben.

- Den Befreiungsbewegungen würden Rechtspositionen eingeräumt, namentlich im Zusammenhang mit der Gewinnverteilung durch die Meeresbodenbehörde.

- Es fehlten Bestimmungen zum Schutz von Investitionen, die vor Inkrafttreten der Konvention vorgenommen würden.

Malone ließ dieser Aufzählung einige Bemerkungen folgen, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig ließen: Die Reagan-Regie-rung glaube nicht, daß der vorliegende Kon-ventionsentwurf die Zustimmung des Senats erhalten werde, und sie habe Zweifel an der Bereitschaft des Repräsentantenhauses, die erforderliche Durchführungsgesetzgebung zu erlassen. Es müsse ernsthaft überlegt wer-den, ob die fraglichen Bestimmungen des Konventionsentwurfs in einem Vertrag stehen dürften, an dem sich die USA beteiligten. Es müsse auch sehr sorgfältig geprüft werden, ob für die nationalen Ziele und Interessen der USA im Falle des Nichtzustandekommens eines Vertrages Vorteile oder Nachteile zu er-warten seien (»fare better or worse«). Die Reagan-Regierung wolle vermeiden, daß andere Länder einen Vertrag schlossen in der Annahme, er genüge in vielfacher Hinsicht auch den US-Interessen, und dann feststellen müßten, die Vereinigten Staaten sähen sich

außerstande, bei dem Endergebnis mitzuma-chen (»... find us unable to participate in the final result«).

II. Da die Möglichkeit, sinnvolle Verhand-lungen zu führen, wegen der amerikanischen Ab-stinenz stark eingeschränkt war, hatte die Konferenz viel Zeit für Verfahrensfragen. Gleich zu Anfang galt es, einen Nachfolger für den im Dezember 1980 verstorbenen langjäh-rigen Konferenzpräsidenten H.S. Amerasinghe (Sri Lanka) zu wählen. Es bewarben sich zunächst S.N. Nandan (Fidschi) und C.W. Pinto (Sri Lanka). Für letzteren sollen sich zeitweilig die USA eingesetzt haben — laut »Washington Post« in der Hoffnung, mit ihm die Konferenz manipulieren zu können. Nach langem Gerangel verzichteten die beiden Kandidaten schließlich zugunsten von T.T.B. Koh (Singapur), den die Konferenz dann durch Akklamation wählte.

III. Hauptthema der Sachberatungen war die Vorbereitungskommission, die bis zum In-krafttreten der Konvention tätig sein und ins-besondere das Tiefseebodenregime mate-riellrechtlich (Vorformulierung des Sekundär-rechts für die Behörde) und institutionell vor-bereiten soll. Die Frage, inwieweit der Kom-mission auch Aufgaben im Rahmen eines »vorbereitenden Investitionsschutzes« über-tragen werden könnten, blieb ausgeklammert. Umstritten waren weiterhin die Voraus-setzungen für die Mitgliedschaft. Während vor allem die Bundesrepublik Deutschland dafür plädierte, an die Unterzeichnung der Konferenzschlußakte anzuknüpfen, setzten sich die Entwicklungsländer sowie die soziali-stischen Staaten Osteuropas — also die große Mehrheit — dafür ein, auf die Unter-zeichnung der Konvention selber abzustellen. In deutlicher Anspielung auf den Artikel 18 der Wiener Vertragsrechtskonvention erin-nernte die Sowjetunion an die Verpflichtung von Signataren eines Vertrages, dessen Ziel und Zweck vor dem Inkrafttreten nicht zu-widerzuhandeln. Gerade hieraus lasse sich die Vorzugsstellung einer Mitgliedschaft in der Vorbereitungskommission rechtfertigen.

Es zeichnet sich auch noch kein klares Bild von dem künftigen Verfahren innerhalb der Kommission ab, vor allem nicht von den Mehrheitserfordernissen für die jeweils zu treffenden Entscheidungen. Besonders un-klar ist, in welchem Abstimmungsverfahren die Geschäftsordnung verabschiedet werden soll. Die Verschachtelung der formellen und materiellen Fragen war für die Konferenz strapa-zios. Auch die Finanzierung des Gremiums bleibt einstweilen ein ungelöstes Problem.

Von den sonstigen Sachthemen sei hier eine Initiative von vier afrikanischen Kobaltpro-duzenten erwähnt, die darauf abzielte, das Sys-tem der Produktionsbeschränkung erneut zur Debatte zu stellen, und zwar konkret die sogenannte Nandan-Formel der Artikel 150 und 151 des Konventionsentwurfs (die »Nik-kelleitlinie«, die ihrerseits früher einmal auf Betreiben Kanadas an die Stelle einer Kupfer-leitlinie getreten war). Der Vorstoß wurde ein-hellig zurückgewiesen, auch von Sprechern anderer Entwicklungsländer.

IV. Die Konferenz nahm die Debatte über die Zulassung zur Teilnahme an der Konven-tion auf. Die großen Problemfälle sind die Euro-päische Gemeinschaft und die Befreiungs-bewegungen. Die Entwicklungsländer und die Sowjetunion erklärten die Regelung dafür zur Junktimsvorlage. Mit diesem Vorbehalt — und mit der zusätzlichen Einschränkung, daß

die USA die Beteiligung von Befreiungsbewegungen nicht wünschen — kann die Prognose gewagt werden, daß der fertige Konventionstext eine EG-Klausel enthalten wird. Es ist allerdings damit zu rechnen, daß von der EG eine förmliche Erklärung verlangt werden wird, über welche Kompetenzen sie im Bereich der Seerechtskonvention verfügt.

V. Die Seerechtskonferenz wird am 3. August 1981 erneut zusammentreten. Die Session soll in Genf stattfinden und vier oder fünf Wochen dauern. Die Vereinten Staaten stimmten diesem Termin schließlich widerstrebend zu, machten aber deutlich, daß sie ihre interne Überprüfung des Konventionsentwurfs bis dann vermutlich nicht abgeschlossen haben würden. NJP

35. Generalversammlung: Ad-hoc-Ausschuß zur Ausarbeitung einer Söldner-Konvention eingesetzt — Stoffsammlung (26)

Schon fast ein Stück Zeitgeschichte ist der Einsatz von Söldnern gegen bzw. in afrikanischen Staaten; die Weltorganisation hatte sich seit 1966 bereits mehrfach mit dem Thema zu befassen. Es überrascht daher nicht, daß ein afrikanisches Land die Initiative für ein Übereinkommen gegen das Söldnerwesen ergriff. Der Entscheidung der 34. Generalversammlung, die Ausarbeitung einer derartigen Konvention in Betracht zu ziehen (UN-Doc.A/Res/34/140 v. 14.12.1979), folgte die Gründung des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und Ausbildung von Söldnern mit Resolution 35/48 der Generalversammlung vom 4. Dezember 1980. Das neue Gremium (Zusammensetzung s. S.108 dieser Ausgabe) hielt vom 20. Januar bis zum 13. Februar in New York seine erste Tagung ab; in seinem Abschlußbericht für die 36. Generalversammlung konnte es sich allerdings nicht auf Empfehlungen für das weitere Vorgehen einigen und beschränkte sich auf die Wiedergabe der Diskussion.

Nigeria, das 1979 die Initiative eingebracht hatte, hatte für diese Zusammenkunft einen Vorentwurf erarbeitet (UN-Doc.A/AC.207/L.3), der allgemein als brauchbare Arbeitsgrundlage begrüßt wurde. Er sieht strafrechtliche Maßnahmen gegen Söldner auf nationaler Ebene vor, erkennt Söldnern den Kombattanten- und Kriegsgefangenenstatus ab und übernimmt hinsichtlich der Begriffsbestimmung die Söldnerdefinition des Art.47 des I.Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen (1977). Auf regionaler Ebene existiert bereits eine OAU-Konvention zur Beseitigung des Söldnertums in Afrika aus dem Jahre 1977.

Der Ausschuß befaßte sich zunächst mit der Frage, ob eine möglichst gründliche Bearbeitung des Themas vorgenommen werden solle und demzufolge andere Instrumente wie die Konventionen gegen Geiselnahme bzw. Flugzeugentführungen in die Beratungen einzubeziehen seien oder aber möglichst schnell ein Übereinkommensentwurf auf der Grundlage des nigerianischen Vorschlags vorgelegt werden solle.

Einigkeit konnte darüber erzielt werden, daß das Söldnerproblem nicht nur im Hinblick auf Afrika gesehen werden dürfe, sondern eine umfassende Lösung erzielt werden müsse. Einige Delegationen legten Wert auf die Feststellung, daß nicht zwischen 'bösen' und 'gu-

ten' Söldnern unterschieden werden könne; derartige Differenzierungen würden einen Rückfall in die Lehre vom gerechten Krieg bedeuten, die als überwunden anzusehen sei. Andererseits wurde gefordert, daß die zukünftige Konvention der Aufstellung internationaler Freiwilligenkorps, die gegen Kolonialismus, Rassismus, Apartheid und fremde Vorherrschaft im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen kämpfen, nicht entgegenstehen dürfe. Die neue Konvention solle sich auch nicht gegen ausländische Militärberater, die aufgrund vertraglicher Regelungen in fremden Ländern eingesetzt sind, und gegen die Rekrutierung von Ausländern für die Streitkräfte eines Staates richten. Dies erscheint im Hinblick auf die spanische und die französische Fremdenlegion bedeutsam.

Besonderen Wert legte der Ausschuß auf die Definition des Söldnerbegriffs. Hierzu wurden im wesentlichen zwei Auffassungen vertreten: Ein Teil der Delegationen sprach sich für die Übernahme der in Art.47 des I.Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen enthaltenen Definition aus, die im wesentlichen auf die Motivation des Kämpfers abstellt. Söldner ist danach derjenige, der an den Feindseligkeiten vor allem aus persönlichem Gewinnstreben teilnimmt und eine wesentlich höhere Vergütung erhält als die gewöhnlichen Angehörigen der Streitkräfte der Konfliktpartei mit vergleichbarem Rang. Diese Definition, so ein Teil der Ausschußmitglieder, sei das durch Konsens angenommene Ergebnis jahrelanger Verhandlungen, ihre Übernahme würde die Arbeit des Ausschusses erheblich erleichtern. Dagegen wurde vorgetragen, daß sie zu vage sei und auf den bewaffneten Konflikt als solchen abstelle, die zu erarbeitende Konvention wende sich aber auch gegen die Tätigkeit von Söldnern außerhalb des bewaffneten Konflikts. Darüber hinaus erfasse diese Definition nur den individuellen Kämpfer, ohne zu berücksichtigen, daß dieser oft nur das Werkzeug einer Interessengruppe oder eines Landes sei.

Die Delegationen waren sich jedoch darüber einig, daß keine den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen widersprechenden Regeln in die zukünftige Konvention aufgenommen werden dürften. Dies soll wohl auch für die Mindestgarantie der menschlichen Behandlung im Sinne des Art.75 des I.Zusatzprotokolls gelten.

Breiten Raum nahm die Diskussion der Frage ein, unter welchen Umständen die Handlungen eines Söldners zur direkten Verantwortlichkeit eines Staates führen sollen. Eine Lösung dieses Problems ist zur Zeit nicht absehbar.

Jedenfalls soll nach Auffassung des Ausschusses die Aktivität von Söldnern generell als (internationales) Verbrechen definiert werden, was auch für die dahinterstehenden Individuen und Organisationen im weitesten Sinne gelten soll. Den Staaten soll es verboten sein, Rekrutierung, Ausbildung, Finanzierung, Ausrüstung, Bewaffnung, Transport und Einsatz von Söldnern zu dulden oder gar zu unterstützen. Jegliche Propaganda für das Söldnertum soll verboten werden, der Einsatz von Söldnern in größerem Umfang soll als Angriff im Sinne des Art.3(g) der Aggressionsdefinition (UN-Doc.A/Res/3314 (XXIX) v. 14.12.1974) und schweres internationales Verbrechen angesehen werden. Vorgesehen ist schließlich die Zusammenarbeit der Staaten bei der Bekämpfung des Söldnertums. HHR

Charta-Ausschuß: Deklarationsentwurf zur friedlichen Streitbeilegung — Staatsvorschläge zum Thema Frieden und Sicherheit (27)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 3/1979 S.107 fort.)

Die Vorbereitung einer Erklärung der Vereinten Nationen über die friedliche Streitbeilegung hat im Mittelpunkt der sechsten Tagung des Sonderausschusses für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation (Zusammensetzung s. S.108 dieser Ausgabe) vom 17. Februar bis zum 14. März 1981 in New York gestanden. Daneben ist insbesondere auch über Staatsvorschläge zum Thema Frieden und Sicherheit beraten worden, unter besonderer Berücksichtigung von Anregungen zur Funktion des Sicherheitsrats. Schließlich hat sich der Ausschuß auch mit einer Rationalisierung der Verfahrensweisen der Vereinten Nationen sowie der Fortschreibung des 'Repertory of Practice of United Nations Organs' — es soll die Entscheidungsfindung bei den Überlegungen hinsichtlich einer Charta-Revision erleichtern und zur Kenntnis der Anwendung der Charta seitens der UN-Organe beitragen — auseinandergesetzt. Von der Gesamt-Revision der Charta der Vereinten Nationen, die vor einigen Jahren im Mittelpunkt auch des öffentlichen Interesses stand, ist dagegen immer weniger die Rede.

I. Ein Entwurf für eine Erklärung über friedliche Streitbeilegung war auf der fünften Ausschußtagung (28. Januar — 22. Februar 1980) vorgelegt und sodann nach dem Tagungsort als 'Draft Manila Declaration' bekanntgeworden. Urheber waren Ägypten, El Salvador, Ghana, Indonesien, Nigeria, die Philippinen, Rumänien, Sierra Leone und Tunesien gewesen. Der Entwurf hatte dem Ziel dienen — und Wege dazu weisen — sollen, daß Staaten ihre internationalen Streitigkeiten ausschließlich mit friedlichen Mitteln und unter Achtung ihrer jeweiligen nationalen Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität beilegen. Die UN-Generalversammlung meinte auf ihrer 35. Jahrestagung, dieses Thema müsse zu den zentralen Anliegen der Staatengemeinschaft gehören, und äußerte die Hoffnung, der Ausschuß werde den Deklarationstext auf der 36. Jahrestagung im Herbst 1981 vorlegen können (Resolutionen 35/160 und 35/164 vom 15. Dezember 1980).

Dazu wird es nun zwar nicht kommen, doch in dem Ausschuß ist immerhin über zahlreiche Passagen der vorgesehenen Erklärung Einigkeit erzielt worden. Es zeichnet sich ab, daß die Deklaration aus zwei Abschnitten bestehen wird, nämlich einem ersten über allgemeine Prinzipien mit etwa fünfzehn Absätzen sowie einem zweiten über die Rolle der Vereinten Nationen (sieben Absätze). Allerdings darf die Subtilität einiger unbereinigter Textalternativen nicht über die Tiefe der zugrundeliegenden Meinungsverschiedenheiten hinwegtäuschen, mag es in einigen Fällen auch schwer fallen, den Hintergedanken der Formulierungskünstler auf die Spur zu kommen. Hier sollen nur einige Einzelpunkte aus dem recht umfangreichen Regelwerk herausgegriffen werden. Wichtig sind die Leitlinien für die friedliche Streitbeilegung im dritten Absatz des ersten Abschnitts. Dessen Satz 1 könnte später lauten: »Internationale Streitigkeiten werden auf der Grundlage der souveränen Gleichheit der Staaten und in Übereinstimmung mit dem Prinzip der freien Wahl der